

- 6) daß die Anlage eines zweiten Geleises bis zum eintretenden Bedürfnisse ausgeführt wird;
- 7) daß die Breite des Bahnkörpers und die Zahl der Geleise für die Bahnhöfe und Haltestellen der Feststellung der Specialprojecte vorbehalten bleibt und daß
- 8) im Uebrigen der Bau und das gesammte Betriebsmaterial unter Beachtung der von dem Verein der deutschen Eisenbahnverwaltungen für die Gestaltung des Eisenbahnwesens angenommenen Grundzüge, Sicherheitsanordnungen und einheitlichen Vorschriften derartig eingerichtet werden sollen, daß die Transportmittel nach allen Seiten hin auf die angrenzenden Bahnen ungehindert übergehen können.

Art. 4.

Zur Handhabung der Thuen über die Bahnstrecke in Ihrem Gebiete zustehenden Hoheits- und Aufsichtrechte werden die hohen Contrahenten beständige Commissare bestellen, welche diejenigen Beziehungen Ihrer Regierungen zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten haben, die nicht zum directen gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der competenten Behörden geeignet sind. Die Eisenbahnverwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von diesen Commissaren referiren, an dieselben zu wenden. Bei Fragen, in welchen eine Theilnehmung sämmtlicher contrahirenden Regierungen vorliegt, oder deren Zustimmung erforderlich ist, steht die formelle geschäftliche Leitung zunächst dem Königlich Preussischen Commissar zu.

Art. 5.

Die Tarife und Fahrpläne unterliegen der Genehmigung der beteiligten Regierungen.

Im Falle die zu diesem Zwecke unter den erwähnten Commissaren einzuleitenden Verhandlungen zu einem Einverständnisse nicht führen, genügt zur Entscheidung der streitigen Fragen Stimmen-Mehrheit.

Im Allgemeinen sind die Regierungen jedoch darüber einverstanden, daß weder für den inneren, noch für den durchgehenden Verkehr die Anwendung niedrigerer Einheitsätze der Transportpreise zu fordern ist, als jeweilig auf der Thüringischen Eisenbahn zur Erhebung kommen, wobei außerdem im Güterverkehr dem aus den stärkeren Steigungen der Bahn entstehenden erschwerten Betriebe billige Rechnung getragen werden soll, sowie daß, so lange durch den Reinertrag das Anlagecapital nicht mindestens mit $4\frac{1}{2}$ Prozent verzinst wird, die Abloffung von mehr als drei Zügen mit Personenbeförderung in jeder Richtung auf der Strecke Gera bis Saalfeld und von mehr als zwei solcher Zügen in jeder Richtung auf der Strecke Saalfeld-Wischnitz nicht aufzuerlegen